

1/14



CONSULTATIO *news*



Goodbye, Golden Handshake!

- Das Belastungspaket ist angekommen
- Aufstieg und Fall der „GmbH light“
- Neuerungen in der Umsatzsteuer

Inhalt

Nachgefragt bei Peter Kopp	S 2
Ablöse durch „gründungsprivilegiertes“ Modell Aufstieg und Fall der „GmbH light“	S 3
Regierung bittet ab 1. März kräftig zur Kassa Das Belastungspaket ist angekommen	S 4
Umsatzsteuer 2014 Neues Jahr, neue Regeln	S 6
Abgabenänderungsgesetz wird auch bei Personalverrechnung schlagend Goodbye, Golden Handshake!	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Nina KOWALCZYK, Wolfgang ZWETTLER, Mag. Nicole FORSTER, Mag. Werner GÖLLNER, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com, pixelio/Hofschlager
Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



... Peter Kopp

Anfang März ist das Abgabenänderungsgesetz 2014 in Kraft getreten. Wie sehen Sie die steuerlichen Neuerungen?

Das neue Gesetz ist wahrlich kein großer Wurf. Problematisch ist neben der einen oder anderen Steuererhöhung (z. B. NoVA, Schaumweinsteuer) vor allem, dass die steuerliche Planbarkeit für die Unternehmer immer weiter abnimmt. So wird die Möglichkeit, über den Gewinnfreibetrag mit Wertpapierinvestitionen Steuern zu sparen, massiv eingeschränkt; auch die vor einigen Jahren geschaffene Firmenwertabschreibung bei Unternehmenskäufen in der Gruppe hat man zur Gänze abgeschafft. Außerdem wird der Ausschluss des Betriebsausgabenabzuges für Gehälter über EUR 500.000,- bei internationalen Konzernen wohl nicht gut ankommen. Ob das für den Wirtschaftsstandort Österreich spricht?

Auch die „GmbH light“ war nur von kurzer Dauer.

Wie befürchtet hat der Gesetzgeber nichts getan, um das Steuerrecht langlebiger und weniger kompliziert zu machen. Paradebeispiel ist die „GmbH light“. Kaum eingeführt, wird sie wieder abgeschafft. Das kann man den Unternehmen, die im Vertrauen auf die neue Rechtslage disponiert haben, schwer erklären. Und: Die Hoffnung auf echte steuerliche Entlastung von Unternehmern und Arbeitseinkommen bleibt wohl noch länger unerfüllt.

Welche Neuigkeiten gibt es in der CONSULTATIO?

Als Wirtschaftsprüfer sind wir gesetzlich verpflichtet, uns in regelmäßigen Abständen einer externen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Mit Bescheid vom Jänner hat uns der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen neuerlich bescheinigt, dass wir zur Abschlussprüfung von börsennotierten Gesellschaften berechtigt sind. Eine Änderung gibt's auch beim Auftreten. Die CONSULTATIO ist seit Kurzem auf verschiedenen Social-Media-Plattformen präsent. Ich bin schon gespannt, wie sich dieser Schritt auswirken wird! Last but not least möchte ich an dieser Stelle unserem Partner Dr. Robert SCHLOSS noch einmal die herzlichsten Glückwünsche zu seinem kürzlich begangenen 60. Geburtstag aussprechen.

Was plant Peter Kopp heuer privat?

2014 stehen die eine oder andere Reise und zahlreiche sportliche Aktivitäten auf dem Programm. Zwei Kinder im Teenageralter wollen ab und zu auch auf der Skipiste oder am Tennisplatz in ihre Schranken verwiesen werden.



Dr. Georg SALCHER

Ablöse durch „gründungsprivilegiertes“ Modell

Aufstieg und Fall der „GmbH light“

Was erst im Sommer 2013 als großer Schritt zu leichteren Neugründungen eingeführt wurde, ist bereits seit 1. März 2014 wieder Geschichte. Der „GmbH light“ wurde das Licht ausgeblasen. Nach heftiger Auseinandersetzung zwischen Regierung und Wirtschaftskammer blieb zumindest die „Gründungsprivilegierung“ übrig.

Ein deutlich geringeres Mindeststammkapital – das war eines der Hauptmerkmale der im Vorjahr eingeführten „GmbH light“-Variante. Damit ging eine ebenso deutliche Herabsetzung der Mindestkörperschaftsteuer auf EUR 500,- pro Jahr einher ... von der auch viele „alte“ GmbHs profitierten. Der Nachteil für den Fiskus: Im Körperschaftsteueraufkommen tat sich eine erhebliche Lücke auf. Da viel mehr eingesessene Gesellschaften als erwartet ihr Stammkapital auf die neue Untergrenze von EUR 10.000,- senkten, kam es außerdem zu ungeplanten Ausfällen an Kapitalertragsteuer. Die Koalitionäre beschlossen daher, die „GmbH light“ auf dem Altar des strukturellen Nulldefizits zu opfern. Dagegen lief wiederum die WKÖ Sturm.

Die „Kompromiss-GmbH neu“

Nach heftigen Debatten wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz ein Kompromiss beschlossen, der wie folgt aussieht:

Mindestkapital: Wieder EUR 35.000,-

Ab 1. März 2014 steigt das Mindestkapital im GmbH-Gesetz wieder auf EUR 35.000,-. Damit die Rechtsform der GmbH auch weniger kapitalstarken Gründern offensteht, bleibt eine Neugründung mit nur EUR 5.000,- Anfangskapitaleinsatz weiterhin möglich. Denn die zu Grabe getragene „GmbH light“ feiert in Form der „gründungsprivilegierten“ GmbH ihre Auferstehung.

„Gründungsprivilegiert“ statt „light“

Die neue Regelung hat folgende Eckpunkte:

- Im Gesellschaftsvertrag ist für jeden Gesellschafter neben dem Betrag seiner „regulären“ Stammeinlage die Höhe seiner (niedrigeren) gründungsprivilegierten Stammeinlage festzusetzen.
- Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss mindestens EUR 10.000,- betragen. Davon sind mindestens EUR 5.000,- einzuzahlen. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
- Solange die Gründungsprivilegierung aufrecht ist, sind die Gesellschafter nicht dazu verpflichtet, mehr als die gründungsprivilegierte Stammeinlage zu leisten. Diese Beschränkung wirkt auch im Falle einer Insolvenz!

- Die Dauer des Gründungsprivilegs beträgt maximal zehn Jahre. Ist diese Zeit abgelaufen, muss zumindest die Hälfte des „regulären“ Mindestkapitals (somit EUR 17.500,-) aufgebracht sein.
- Die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung, die Höhe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen und die darauf geleisteten Einzahlungen sind im Firmenbuch einzutragen.

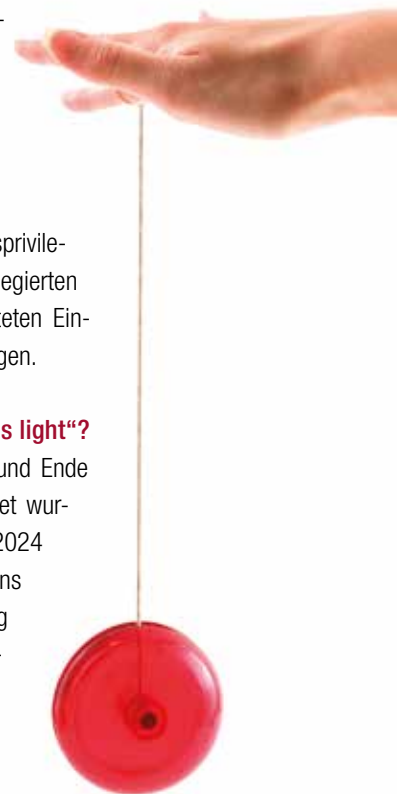
Was passiert mit bestehenden „GmbHs light“?

Gesellschaften, die zwischen Juli 2013 und Ende Februar 2014 als „GmbH light“ gegründet wurden, müssen bis spätestens 1. März 2024 eine Kapitalerhöhung auf mindestens EUR 35.000,- oder einen höheren Betrag vornehmen. Dasselbe gilt für Gesellschaften, die vor dem 1. März 2014 eine (beabsichtigte) Herabsetzung des Stammkapitals zum Firmenbuch angemeldet haben.

Wie hoch ist die neue Mindest-Körperschaftsteuer?

Für die Mindestkörperschaftsteuer ist die Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals von Kapitalgesellschaften maßgeblich. Da das formale Mindestkapital für GmbHs auf den ursprünglichen Stand von EUR 35.000,- angehoben wurde, liegt auch die „reguläre“ jährliche Mindestkörperschaftsteuer wieder bei EUR 1.750,-.

Abweichend davon beträgt die jährliche Mindeststeuer für alle nach dem 30. Juni 2013 gegründeten GmbHs in den ersten fünf Jahren aber nur EUR 500,- und in den folgenden fünf Jahren EUR 1.000,-. Damit wird eine generelle steuerliche Gründungsprivilegierung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geschaffen.





Wolfgang ZWETTLER

Regierung bittet ab 1. März kräftig zur Kassa

Das Belastungspaket ist angekommen

Ende Februar hat der Nationalrat das Abgabenänderungsgesetz 2014 beschlossen. Es bringt etliche Steuererhöhungen und Maßnahmen, die nicht gerade dazu angetan sind, Österreich als Wirtschaftsstandort attraktiver zu machen. „Keine neuen Steuern“ hatte ein Wahlversprechen geheißt ... Es musste dem Diktat der leeren Kassen weichen.

Ein Blick auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Abgabenänderungsgesetzes zeigt: Bei den Autofahrern ist immer etwas zu holen. Allein durch die Erhöhung von Versicherungs- und Kraftfahrzeugsteuer sowie NOVA wandern bis 2018 zusätzliche EUR 1,35 Milliarden in den Staatssäckel. Auch die Raucher werden in den nächsten fünf Jahren mit zusätzlichen EUR 1,2 Milliarden an Tabak- und Umsatzsteuer geschöpft. Außerdem sagt die Regierung „Goodbye“ zum Golden Handshake (siehe Seite 7). Und die „GmbH light“ haucht im zarten Alter von nur acht Monaten wieder ihr Leben aus (siehe Seite 3). Damit aber noch lange nicht genug des Ungemachs, das Ihnen das Abgabenänderungsgesetz bringt!

Gewinnfreibetrag: Einschränkungen

Schon 2012 verringerte der Gesetzgeber den Freibetrag für Jahresgewinne ab EUR 175.000,- deutlich. Allerdings sollte diese Maßnahme nur befristet gelten, nämlich für die Jahre 2013 bis 2016. Mit dem Belastungspaket verschiebt sich die Frist vorerst bis zum Sankt Nimmerleinstag. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, sind außerdem nur noch Investitionen in bestimmte Sachanlagegüter anrechenbar. Bisher konnten Sie ja mit einer Reihe begünstigter Wertpapiere für die Deckung des Gewinnfreibetrages sorgen. Dass diese Möglichkeit für die Jahre 2014 bis 2016 komplett entfallen sollte, hat – vor allem in weniger anlagenintensiven Unternehmen – für heftigen Protest gesorgt. Mit (kleinem) Erfolg: Zumindest Investitionen in Wohnbauanleihen bleiben begünstigt. Haben Sie vor 2014 Wertpapiere angekauft, um an den Gewinnfreibetrag zu kommen, läuft die vierjährige Behaltfrist für diese unverändert weiter.

Abzugsverbot für Spitzengehälter

Die Koalition führt de facto eine Obergrenze für Spitzenverdienste ein. Erhält ein Manager Geld- und Sachbezüge von mehr als EUR 500.000,- im Jahr, kann seine Firma den darüber hinausgehenden Betrag ab sofort nicht mehr als Betriebsausgabe in Ab-

zug bringen. Damit nimmt der Fiskus nicht nur die Gehälter echter Dienstnehmer ins Visier. Er schießt auch auf Vergütungen an alle Personen, die in vergleichbarer Weise in ein Unternehmen eingegliedert sind – also zum Beispiel Vorstände einer AG, Gesellschafter-Geschäftsführer oder freie Dienstleister. Ausgenommen ist hingegen jeglicher Auslagenersatz, wie etwa für Reisekosten. Wird die Arbeits- oder Werkleistung nicht für ein volles Kalenderjahr erbracht, errechnet sich der Höchstbetrag anteilig – und zwar monatsweise.

Das Abzugsverbot gilt auch für Firmenpensionen, Pensionsabfindungen und -rückstellungen sowie für freiwillige Abfertigungen, soweit sie beim Dienstnehmer nicht (mehr) mit 6 % versteuert werden (siehe Seite 7). Weiterhin ungekürzt abzugsfähig bleiben gesetzliche Abfertigungsbeträge. Unter die neue Regel, die Fachleute überrigens als besonders standortfeindlich klassifizieren, fallen alle ab dem 1. März 2014 anfallenden Auszahlungen – außer sie beruhen auf einem vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Sozialplan.

Rückstellungen: Neue Regeln fürs Abzinsen

Rückstellungen für in der Zukunft schlagend werdende Verbindlichkeiten waren bisher einheitlich nur mit 80 % ertragssteuerwirksam. Die restlichen 20 % stellten eine pauschale Abzinsung dar. In Zukunft ist der Teilwert von langfristigen Rückstellungen hingegen mit fixen 3,5 % über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen. Das neue Modell wird für erstmalige Rückstellungen in Wirtschaftsjahren schlagend, die nach dem 30. Juni 2014 enden.

Was geschieht mit bereits bestehenden langfristigen Rückstellungen? Für sie wird grundsätzlich der bisherige 80%-Ansatz fortgeführt – sofern sich bei einer Abzinsung mit 3,5 % über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Und wenn doch? Dann ist die Differenz gewinnerhöhend aufzulösen und auf drei Jahre verteilt nachzusteuern. Für steuerliche Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen gilt weiterhin der – unrealistisch hohe – Abzinsungsfaktor von 6 %!



**Verlustvortrag neu:
Ein Danaergeschenk?**

Verluste aus Vorjahren ließen sich bis dato zu maximal 75 % mit den Gewinnen des laufenden Jahres gegenverrechnen. Mit dieser Verrechnungsgrenze ist für Einkommensteuerpflichtige ab 2014 Schluss! Bei der Körperschaftsteuer bleibt sie aber weiterhin bestehen. Auf den ersten Blick scheint die Maßnahme für Selbständige ja positiv. Tatsächlich belastet sie kleinere Einkommen zusätzlich, weil Verluste mit ohnehin steuerfreien Einkommensanteilen zu verrechnen sind.

Keine Amtshilfe: Nachversteuern ausländischer Verluste!

Berechnet der österreichische Fiskus die Einkommensteuer, berücksichtigt er grundsätzlich auch im Ausland entstandene Verluste. Sobald sich diese aber im anderen Staat verwerten lassen, sind die Abgänge (etwa aus Betriebsstätten oder Vermietung im Ausland) bei uns nachzuersteuern. Bisher hat sich der Fiskus in Geduld geübt, wenn's ums nachträgliche Versteuern bestimmter Auslandsverluste ging. Ab 2015 endet sein langer Atem, zumindest in gewissen Fällen: Denn dann heißt es die Abgänge bereits nach drei Jahren nachversteuern, wenn mit dem Staat, in dem sie anfallen, keine umfassende Amtshilfe („große Auskunfts-klausel“ im Doppelbesteuerungsabkommen) vereinbart ist. Konkret geht es z.B. um Verluste, die in China, Russland, der Ukraine oder Indien entstehen.

Bis zur Veranlagung 2014 berücksichtigte und noch nicht nachversteuerte Abgänge sind mindestens zu je einem Drittel in den Jahren 2016 bis 2018 nachzuersteuern. Werden ausländische Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten bis Ende 2016 aufgegeben, ohne dass sich die Verluste im Ausland verwerten lassen, entfällt die Nachversteuerung in Österreich!

Gruppenbesteuerung eingeschränkt

Seit 1. März 2014 darf man ausländische Körperschaften nur noch unter einer bestimmten Voraussetzung in eine österreichische Unternehmensgruppe aufnehmen: wenn sie in einem Mitgliedsland der

EU oder in einem Staat ansässig sind, mit dem eine umfassende Amtshilfe („große Auskunfts-klausel“) besteht. Erfüllt ein ausländisches Gruppenmitglied diese Voraussetzung nicht, scheidet es per Gesetz mit 1. Jänner 2015 aus der Unternehmensgruppe aus. Wer hier ausländische Verluste bereits in der Vergangenheit geltend gemacht hat, muss sie auf die Jahre 2015 bis 2017 verteilt nachversteuern.

Neu geregelt ist auch, wie ausländische Verluste mit positiven inländischen Gruppeneinkünften zu verrechnen sind: ab 2015 nämlich nur noch zu maximal 75 %. Darüber hinausgehende ausländische Abgänge können jedoch auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Für Beteiligungsakquisitionen entfällt ab dem 1. März 2014 die Möglichkeit, den Firmenwert eines Gruppenmitgliedes abzuschreiben. Und auch die Firmenwertabschreibungen für bestehende Gruppenmitglieder sind künftig so eingeschränkt, dass sie im Wesentlichen nur noch für inländische Beteiligungen zustehen.

Gesellschaftsteuer entfällt ab 2016

Last but not least: Mit Ende 2015 ist die Gesellschaftsteuer Geschichte. Sie können mit Kapitalerhöhungen und Gesellschafterzuschüssen bis 2016 warten? Tun Sie das, denn so ersparen Sie sich die 1%-ige Abgabe!

Aktuell informiert

Die CONSULTATIO bereitet für den 7. April 2014 eine praxisorientierte Informationsveranstaltung zu den aktuellen steuerlichen Neuerungen vor. Selbstverständlich stehen Ihnen Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen schon jetzt gerne für individuelle Anfragen zur Verfügung.



Mag. Nicole FORSTER

Umsatzsteuer 2014

Neues Jahr, neue Regeln

Wichtige Neuerungen gibt's bei der Umsatzsteuer. So kommt die „Reverse Charge“-Regelung nun auch bei anderen Warengruppen zur Anwendung. Und: Deutsche Lieferanten brauchen künftig von ihren österreichischen Geschäftspartnern einen Nachweis über den Empfang der Ware. Jobtickets wiederum unterliegen ab sofort der Eigenverbrauchsbesteuerung. CONSULTATIO News verschafft einen ersten Überblick!

„Reverse Charge“ ausgeweitet

Geht die Umsatzsteuerschuld vom Lieferanten auf den Leistungsempfänger über, spricht man von „Reverse Charge“. Dieses Verfahren, das in manchen Branchen (Bau) schon lange im Einsatz ist, soll unter anderem auch den Steuerbetrug erschweren. Nun wird es vom Fiskus auf neue, „betrugsanfällige“ Warengruppen ausgeweitet.

Dazu zählen:

- Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computer, sobald es um EUR 5.000,- und mehr geht
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Wiederverkäufer
- Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Lieferungen bestimmter Metalle – ob roh oder als Halberzeugnis (eine unverbindliche Liste, welche Metalle das betrifft, finden Sie u. a. auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich)
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold

Wenn Sie eine der oben genannten Lieferungen erhalten, kontrollieren Sie als Erstes die Rechnung. Akzeptieren Sie diese keinesfalls, wenn Umsatzsteuer darauf ausgewiesen ist: Denn die Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug! Als liefernder Unternehmer sollten Sie wiederum bedenken: Falls Sie weiterhin mit Umsatzsteuer fakturieren, schulden Sie die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung. Die Finanz kassiert in diesem Fall also doppelt!

Die übergegangene Steuerschuld ist bei der Umsatzsteuervoranmeldung in Kennzahl 032, die entsprechende Vorsteuer in Kennzahl 089 einzutragen.

Deutscher Fiskus will „Gelangensbestätigung“

Hat Sie Ihr deutscher Lieferant zuletzt um eine sogenannte Gelangensbestätigung ersucht? Dann wissen Sie ja bereits, dass unsere Nachbarn ihre Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung geändert haben. Ging es um die Umsatzsteuerbefreiung, mussten deutsche Firmen – so wie auch jene in Österreich und in den anderen EU-Staaten – schon

in der Vergangenheit bestimmte Versandnachweise erbringen, wenn sie Waren in andere EU-Länder verkauften. Ab sofort hat die dortige Exportwirtschaft zusätzlich noch zu belegen, dass ein Gut tatsächlich beim Empfänger angekommen ist. Für diese Gelangensbestätigung gibt's von der deutschen Finanz auch schon eine Vorlage, die per E-Mail übermittelt werden kann. Bei Ausstellen der Bestätigung lassen sich übrigens die Umsätze eines Quartals zusammenfassen.

Wenn's um den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung geht, sind für den deutschen Lieferanten – je nach Transportweg – weiterhin auch andere Belege (Frachtbrief, Spediteursbescheinigung, „Tracking and Tracing“-Protokoll) zulässig. Holt hingegen die österreichische Firma die Ware selbst in Deutschland ab, bleibt nur eine Variante: die Gelangensbestätigung.

Achtung: Auch österreichische Unternehmer kommen um eine Gelangensbestätigung nicht herum. Allerdings nur, wenn sie Waren von einem deutschen Lager aus in andere Mitgliedstaaten versenden oder von dort abholen lassen!

Sonstige wichtige Neuerungen

Damit noch nicht genug der Neuerungen in Sachen Umsatzsteuer!

- Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich ein Jobticket zur Verfügung, unterliegt das der 10%igen Eigenverbrauchsbesteuerung. Die Umsatzsteuer bemisst sich dabei am Nettobetrag des Tickets. Dasselbe gilt, wenn das Jobticket dem Arbeitnehmer verrechnet wird. So legt es der Ende November veröffentlichte Umsatzsteuer-Wartungserlass 2013 fest.
- In den monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen entfallen ab 1. Jänner 2014 die Angaben der Kennzahlen 027 (KFZ-Vorsteuern) und 028 (Gebäude-Vorsteuern).
- Das Abgabenänderungsgesetz 2014 hebt die Grenze für Kleinbetragsrechnungen zwecks gesonderten Ausweises der Umsatzsteuer von brutto EUR 150,- auf EUR 400,- an.



Mag. Werner GÖLLNER

Abgabenänderungsgesetz wird auch bei Personalverrechnung schlagend

Goodbye, Golden Handshake!

Braucht eine Regierung Geld, erschließt sie neue Einnahmequellen ... oder greift auf bewährte Melkkühe der Nation zurück. Die Koalition hat sich für die zweite Variante entschieden und zieht die Lohnsteuerschraube neuerlich an. Versprochene Vereinfachungen – wie jene für Pendler – sind hingegen ausgeblieben. CONSULTATIO News zeigt auf, was nun auf Dienstnehmer und Personalverrechner zukommt.

Golden Handshake wird teurer

Zählen Sie zu den Glücklichen, deren Monatsgehalt sieben Mal so hoch ist wie jenes des Durchschnittsösterreichers und die noch dem alten Abfertigungssystem unterliegen? Dann stellen Sie sich auf eine höhere Steuerlast beim Golden Handshake ein. Denn ab sofort gilt bei freiwilligen Abfertigungen die neunfache Höchstbeitragsgrundlage (derzeit EUR 40.770,-) als Obergrenze fürs begünstigte Jahresviertel. Bis zu dieser Schwelle ist der „Goldene“ mit nur 6 % begünstigt besteuert – darüber aber voll. Außerdem kann der Arbeitgeber höhere freiwillige Abfertigungen nicht mehr als Betriebsausgabe geltend machen.

Ebenfalls neu: Kündigungsentschädigungen und (außer-)gerichtliche Vergleichszahlungen fallen künftig nur bis zum Neunfachen der Höchstbeitragsgrundlage unter die begünstigte Versteuerung. Wie bisher bleibt hier ein Fünftel des Betrages von der Steuer verschont. Gänzlich weg fällt die steuerliche Begünstigung für Abgangentschädigungen, sprich: Zahlungen an – ansonsten kündigungsgeschützte – Dienstnehmer, damit sie einer einvernehmlichen Kündigung zustimmen.

Höherer PKW-Sachbezug ab März 2014

Schlechte Nachrichten für alle, denen der Chef ein Auto der gehobenen Mittel- oder der Oberklasse zur Verfügung stellt: Der maximale KFZ-Sachbezugswert steigt von bisher EUR 600,- monatlich auf EUR 720,-. Von der Erhöhung betroffen sind alle Fahrzeuge, deren Anschaffungskosten oder Listenpreis bei der Erstzulassung EUR 40.000,- überstiegen. Sie ist übrigens auch für Fahrzeuge wirksam, die vor dem 1. März 2014 angeschafft wurden. Damit sind alle betroffenen Dienstwagennutzer künftig mit einer höheren Steuerlast unterwegs.



Die Tücken des neuen Pendlerrechners

Seit dem 13. Februar ist der Pendlerrechner online. Laut Fiskus informiert er rechtsverbindlich darüber, wie weit die Wohnung vom Arbeitsplatz entfernt ist und ob für diese Wegstrecke die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist. Den Pendlern sollte das eine einfachere steuerliche Selbsteinschätzung bringen.

In der Praxis sieht es jedoch anders aus:

Wer in Gleitzeit oder im Schichtbetrieb arbeitet, ist mit einer komplizierten Berechnung konfrontiert. Denn bei Schichtarbeit sind die „überwiegenden“ An- und Abreiseverhältnisse im Kalendermonat maßgeblich. Das führt dazu, dass Schichtarbeiter möglicherweise jeden Monat eine neue Abfrage machen müssen! Werken Sie in Gleitzeit, haben Sie beim Rechner Arbeitsbeginn und -ende so einzugeben, dass die Tagesarbeitszeit und auch die Kernzeit berücksichtigt sind. Bei der Abfrage müssen Sie die schnellste Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln auswählen.

Der Fiskus scheint mit Ratlosigkeit gerechnet zu haben, denn auf der Pendlerrechner-Website steht vorsorglich eine lange FAQ/A-Liste. CONSULTATIO News zitiert daraus zwei wichtige Antworten:

1. Was ist, wenn der Pendlerrechner ein falsches Ergebnis liefert? Hier ist ein Gegenbeweis zulässig, allerdings nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung. Der Dienstgeber ist ausschließlich an das Ergebnis des Rechners gebunden!
2. Was passiert mit den alten Pendlerpauschale-Anträgen? Bis spätestens 30. Juni 2014 müssen Sie einen neuen Ausdruck des Rechners vorlegen. Ansonsten ist Ihr Dienstgeber dazu verpflichtet, die Abrechnung der Pauschale einzustellen.

Wollen Sie persönliche Antworten auf Ihre Fragen? Dann kontaktieren Sie Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen!

INTERN

CONSULTATIO gratuliert

CONSULTATIO-Partner Mag. Dr. Robert SCHLOSS feierte im Jänner seinen 60. Geburtstag. Der gebürtige Villacher startete seine CONSULTATIO-Laufbahn bereits 1981. Binnen weniger Jahre übernahm er Teamleiter-Verantwortung und wurde schließlich 1994 Gesellschafter und Geschäftsführer der CONSULTATIO-Gesellschaften. In dieser Eigenschaft ist Robert SCHLOSS neben seiner erfolgreichen Steuerberatungstätigkeit maßgeblich für Angelegenheiten der internen Organisation und für die Geschicke der ausländischen CONSULTATIO-Tochtergesellschaften verantwortlich. Seine Freizeit verbringt der Vater zweier erwachsener Söhne gemeinsam mit seiner Gattin Christine mit Vorliebe auf dem Golfplatz. Für zusätzliche Fitness sorgt das jüngste „Familienmitglied“ – der einjährige Schäferhund Luca. CONSULTATIO News gratuliert herzlichst zum 60er und wünscht dem junggebliebenen Jubilar viel Glück, Gesundheit und Erfolg für das neue Lebensjahrzehnt.



Facebook, Xing und Co.:
CONSULTATIO goes Social Media

Werden Sie Teil des CONSULTATIO-Netzwerkes. Besuchen Sie unsere Seiten auf Facebook und Google+ ... oder informieren Sie sich über aktuelle Termine und Veranstaltungen über unser Xing- oder LinkedIn-Profil. Sie haben Fragen zu Neuerungen oder anderen wichtigen Themen? Posten Sie diese einfach auf unserer Pinnwand – wir helfen Ihnen gerne weiter! Unser neuer CONSULTATIO-Steuerblog informiert Sie über aktuelle Steuerthemen. Alle Links zu unseren Social-Media-Plattformen finden Sie auf www.consultatio.at.

Werden Sie jetzt Fan von uns, posten Sie einen Beitrag auf einer unserer Social-Media-Plattformen oder empfehlen Sie uns online! Unter den ersten 100, die aktiv werden, verlosen wir zehn CONSULTATIO-Glaskaraffen.



CONSULTATIO-Info zur Steuerreform

„Goodbye, Golden Handshake“: Kompakt-Info für Klienten zum Abgabenänderungsgesetz 2014. 3 Themen in je 30 Minuten – nach diesem Konzept findet am Montag, dem 7. April 2014, ein Informationsabend rund um das neue Abgabenänderungsgesetz statt. Unsere CONSULTATIO-ExpertInnen beantworten Ihnen kurz und bündig eine Reihe wichtiger Fragen. Zum Beispiel, warum der Golden Handshake in seiner bisherigen attraktiven Form obsolet ist. Nach dem harten Fakten-Check laden wir Sie herzlich zum gemütlichen Networking. Selbstverständlich stehen die CONSULTATIO-BeraterInnen auch noch für vertiefende Diskussionen zur Verfügung.

Ort: Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien. **Get-together:** 17.00 Uhr, **Beginn:** 17.30 Uhr. **Anmeldung bis 3. April:** telefonisch unter 01/27775-277 oder via E-Mail: anmeldung@consultatio.at. Der Besuch ist für alle Teilnehmer kostenlos! Sie können diese Veranstaltung gerne auch anderen Interessierten weiterempfehlen.



CONSULTATIO Steuernuss

Michael, Jochen und Sonja haben kürzlich eine GmbH light gegründet. Die MIJOSA GmbH betreibt Handel mit Elektronikartikeln und liefert im März 2014 folgende Waren an einen Wiener Zwischenhändler:

- 20 Fernsehgeräte um EUR 10.000,- netto
- 100 Mobilfunkgeräte um EUR 20.000,- netto
- 2.000 USB-Sticks um EUR 10.000,- netto
- 50 Laptops um EUR 20.000,- netto

Michael war vorher im Außendienst tätig und ist erst seit Kurzem für das Rechnungswesen verantwortlich. Er weiß aber, dass es neue Vorschriften bei der Umsatzsteuer gibt, und fragt deshalb um Rat. Wie viel Umsatzsteuer muss die GmbH in ihrer Rechnung ausweisen?

- Gar keine Umsatzsteuer
- EUR 12.000,-
- EUR 4.000,-

Die richtige Antwort lautet c. EUR 4.000,-. Schon seit 2012 geht bei der Großlieferung von Mobilfunkgeräten (Entgelt mindestens EUR 5.000,-) die Steuerschuld auf den empfangenden Unternehmer über (Reverse Charge). Seit 2014 gilt dies auch für die Lieferung von Laptops, Tablet-Computern und Videospielkonsolen (siehe Seite 6). Die MIJOSA GmbH muss daher nur EUR 4.000,- an 20%-Umsatzsteuer für die Fernseher und die USB-Sticks verrechnen.